

## Übersicht möglicher staatlicher Unterstützungsleistungen und weitere Informationen

1.	<b>Kurzarbeit/Kurzarbeitergeld (KUG)</b>	
1.1	<b>Voraussetzungen</b>	<p>Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Epidemie Kurzarbeit (Normalfall: teilweise; Sonderfall: 100%) beschließen, wird der resultierende Entgeltausfall des Arbeitnehmers teilweise durch Kurzarbeitergeld ausgeglichen.</p> <p><b>Voraussetzungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbarung mit Arbeitnehmern/Betriebsrat/Gewerkschaft</li> <li>• Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden</li> <li>• Mind. 10 % der Beschäftigten müssen von Kurzarbeit betroffen sein (vorher: 30%)</li> <li>• Kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung Kurzarbeitergeld notwendig (anders als vorher)</li> <li>• Auch Leiharbeiter/-innen können Kurzarbeitergeld beziehen (anders als vorher)</li> <li>• Sozialversicherungsbeiträge auf Kurzarbeitergeld (normalerweise vom Arbeitgeber zu tragen) werden Arbeitgeber von Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet</li> </ul>

<p>1.2</p>	<p><b>Welche Schrittfolge gilt es beim KUG zu beachten?</b></p>	<p><b>Beantragung bei der Bundesagentur für Arbeit in 2 Stufen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Einmalige Anzeige über Bedarf für Kurzarbeitergeld bei der Arbeitsagentur mittels Formular (sofort möglich)</li><li>2) Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes → Leistungen müssen zunächst mittels Lohnsoftware ermittelt werden.</li></ol> <p><b>Schritte des Unternehmens insgesamt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Vereinbarung mit Arbeitnehmern/Betriebsrat/Gewerkschaft über verkürzte Arbeitszeiten &amp; Vergütungen</li><li>2) Einmalige Anzeige über Bedarf für Kurzarbeitergeld bei der Arbeitsagentur</li><li>3) Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes bei der Arbeitsagentur</li><li>4) Arbeitgeber zahlt die vereinbarte, niedrigere Entlohnung und das Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer direkt aus</li><li>5) Arbeitsagentur erstattet Kurzarbeitergeld in einer Summe an Arbeitgeber</li></ol>
------------	---	--

<p><b>1.3</b></p>	<p><b>Wer hat Anspruch auf KUG?</b></p>	<p><b>Anspruch haben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitnehmer die versicherungspflichtig in Arbeitslosenversicherung sind, inklusive Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeitnehmer</li> </ul> <p><b>Keinen Anspruch haben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringfügig Beschäftigte</li> <li>• Rentner</li> <li>• Bezieher von Krankengeld</li> <li>• Auszubildende</li> <li>• Arbeitnehmer im Kündigungsstatus</li> </ul> <p>Besonderheiten für Mitarbeiter in Quarantäne: Anspruch auf Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)</p>
<p><b>1.4</b></p>	<p><b>Wie hoch ist das KUG?</b></p>	<p>Die Berechnung erfolgt vom Netto-Entgeltausfalls und beträgt grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60% für Kinderlose</li> <li>• 67% bei mind. 1 Kind im Haushalt</li> </ul> <p>Das KUG ist begrenzt in der Ermittlung auf die Beitragsbemessungsgrenze für die Arbeitslosenversicherung.</p>
<p><b>1.5</b></p>	<p><b>Wer ist mein Ansprechpartner bei SMC zu Fragen rund um Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld?</b></p>	<p>Sie können gerne die Ihnen bekannten Sachbearbeiter, Manager oder Partner mit Ihren Fragen kontaktieren. Die weitere Unterstützung bei Beantragung und bei arbeitsrechtlichen Fragen wird dann zentral über Herrn Henning Riehl erfolgen.</p>

<p><b>2.</b></p>	<p><b>Unterstützungsangebote für Unternehmen</b></p>	
<p><b>2.1</b></p>	<p><b>Wie kann ein Unternehmen an Liquidität kommen?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>KfW Bank</b> Die im Bundeseigentum befindliche KfW-Bank stellt diverse bestehende Darlehensprogramme bereit. Der Zugang zu diesen wurde erleichtert. Diese Programme sind über die Hausbanken zu erlangen; diese sind erster Ansprechpartner in dieser Hinsicht (siehe unten).</li> <li>• <b>Bürgschaftsbanken</b> Bürgschaftsbanken dürfen nun bei Entscheidungen bis EUR 250.000 innerhalb von 3 Tagen selbst entscheiden. Kostenlose Vorabanfragen für Finanzierungen möglich mit versprochener Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden (siehe unten).</li> </ul> <p>Die von der Bundesregierung angekündigten Erleichterungen bedeuten jedoch nicht, dass die Hausbanken nicht auch weiterhin das Kreditrisiko beurteilen und entsprechende Unterlagen (Jahresabschlüsse, angepasste Budgets und Unternehmensplanungen, Cash-Flow Berechnungen mit Reflektion der Auswirkungen eines gesunkenen Geschäftsvolumens durch die COVID-19 Krise) anfordern.</p> <p>Bei weiteren Fragen zu und Unterstützung bei der Beschaffung von Liquiditätshilfen stehen, neben den Hausbanken, natürlich auch wir Ihnen jederzeit zur Seite. Kontaktieren Sie hierzu gerne direkt Roland Schiff-Martini (<a href="mailto:Roland.Schiff-Martini@schiffmartini.com">Roland.Schiff-Martini@schiffmartini.com</a>).</p>
<p><b>2.2</b></p>	<p><b>Welche Vereinfachungen bei Vergabe von KfW-Krediten und Bürgschaften wurden eingeführt?</b></p>	<p><b>KfW-Bank</b> KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren): Bedingungen gelockert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risikoübernahmen erhöht: bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis € 200 Mio.</li> <li>• Instrumente stehen auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: € 500 Mio.) zur Verfügung</li> </ul>

		<p>KfW Kredit für Wachstum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auch für größere Unternehmen: Umsatzgröße von € 2 Mrd. auf € 5 Mrd. erhöht</li> <li>• für Vorhaben i.R.d. Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung)</li> <li>• Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.</li> </ul> <p>KfW legt zusätzliche Sonderprogramme auf für Unternehmen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnellkredite für Investitions- und Betriebsmittel für mittelständische Unternehmen: Kreditabsicherung durch Garantie des Bundes zu 100 % und damit mit erleichterten Kreditnachweisen – allerdings sind gewisse Anforderungen zu erfüllen – und einem Zins von aktuell 3% p.a.</li> <li>• für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen möglich</li> </ul> <p>Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz: Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung</p> <p><b><u>Bürgschaftsbanken</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bürgschaftsbanken verdoppeln Bürgschaftshöchstbetrag auf € 2,5 Mio.; Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu € 250.000 eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen</li> <li>• Großbürgschaftsprogramm, eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegt, für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet</li> <li>• Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen</li> </ul>
--	--	--

<p><b>2.3</b></p>	<p><b>Hilfe für Solo-Selbstständige</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Während angeordneter Quarantäne nach IfSG Ersatz des Verdienstaufschlags (zuzüglich Aufwand für private soziale Sicherung) und der weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben möglich</li> <li>• Wenn nicht Quarantäne, aber Umsatz wegbrechend/trotzdem geschlossen: Notfallfond für KMUs angekündigt der bzgl. Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll; konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt</li> <li>• Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige AV besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“); Erleichterungen sind vorgesehen (z.B. befristete Aussetzung Berücksichtigung Vermögen etc.)</li> <li>• Bei GKV-krankenversicherten Beitragsermäßigung und unter Umständen auch weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. möglich</li> </ul> <p>Der Bund hat für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbstständigen und Angehörigen der Freien Berufe steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung gestellt. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente),</li> <li>• Bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente).</li> </ul> <p>Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.</p> <p>Zusätzlich haben alle Bundesländer ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, mit teilweise Aufstockung der durch den Bund gewährten Soforthilfen.</p>
-------------------	---	---

2.4	<b>Hilfe für Mieter / besonderer Kündigungsschutz für Mieter</b>	<p>Ein Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht tritt zum 1. April 2020 in Kraft.</p> <p>Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummiet-verträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen.</p> <p>Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt jedoch bestehen; bei Nichtzahlung werden Verzugszinsen (für Unternehmen ca. 8 % p.a.) entstehen. Der ausstehende Mietzins ist durch die betroffenen Unternehmen bis spätestens 30. Juni 2022 zu zahlen, denn ab dann entfällt der Kündigungsschutz. Die Betriebs- und Nebenkosten sind auch für den Zeitraum April bis Juni 2020 auf den Mieter umlegbar und damit zu zahlen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.</p> <p>Die Regelungen sollen zunächst bis zum 30. Juni 2020 gelten und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.</p>
-----	--	---

<p><b>3.</b></p>	<p><b>Entschädigung, Insolvenz</b></p>	
<p><b>3.1</b></p>	<p><b>Entschädigung bei Auftragswegfall aufgrund der Corona-Epidemie („höhere Gewalt“)?</b></p>	<p>Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen.</p> <p>Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.</p>
<p><b>3.2</b></p>	<p><b>Regelungen bei Insolvenzgefährdung?</b></p>	<p>Durch das „COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) ist rückwirkend ab 1. März 2020 die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Per Verordnung der Regierung ist dies ggf. bis zum 31. März 2021 verlängerbar.</p> <p>Dies <b>gilt nicht</b>, sofern die Insolvenz nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht oder keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit besteht. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.</p> <p>Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife.</p> <p>Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.</p>



<p><b>4.</b></p>	<p><b>Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)</b></p>	
<p><b>4.1</b></p>	<p><b>Wer hat Anspruch auf Entschädigung nach IfSG?</b></p>	<p><b>Anspruch für natürliche Personen (Privatpersonen und Unternehmer)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei durch Gesundheitsamt ausgesprochenem Tätigkeitsverbot bzw. veranlasster Quarantäne</li> </ul> <p><b>Kein Anspruch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eltern ohne Tätigkeitsverbot deren Kinder wg. Besuchsverbot keine Betreuungseinrichtung haben</li> <li>• Bei anderweitigem, entlohnten Einsatz im Betrieb</li> <li>• Für Zeit der Krankschreibung/Krankmeldung (*)</li> <li>• Für Auszubildende</li> </ul> <p>* Normale Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch Arbeitgeber für max. 6 Wochen, mit teilweiser Erstattung durch die Krankenkassen für kleinere Unternehmen (mit bis zu 30 Vollzeitäquivalenzstellen = „FTE“).</p> <p><b>Anspruch beinhaltet</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdienstausfall</li> <li>• Ersatz fortlaufender Betriebskosten „in angemessenem Umfang“</li> </ul>

<p>5.</p>	<p><b>Maßnahmen im Steuerrecht</b></p>	
<p>5.1</p>	<p><b>Wie hilft der Staat?</b></p>	<p>Bereits am 19. März 2020 haben das Bundesministerium für Finanzen (BMF-Schreiben) sowie die obersten Finanzbehörden der Länder mit gleich lautenden Erlassen Stellung genommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zinslose Stundungen</b> folgender Steuerarten, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind  <u>Beim Finanzamt zu beantragen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Einkommensteuer (ESt)</li> <li>○ Körperschaftsteuer (KSt)</li> <li>○ Umsatzsteuer (USt), inkl. Umsatzsteuer-Vorauszahlungen</li> </ul> </li> <li>• <u>Bei Städten / Gemeinden zu beantragen (Ausnahme Stadtstaaten):</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gewerbesteuer (GewSt) → Zinsfreiheit im Ermessen der Gemeinde</li> </ul> </li> <li>• <b>Herabsetzung von Vorauszahlungen</b> zur ESt, KSt sowie GewSt-Messbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen können beim Finanzamt beantragt werden (GewSt festsetzende Gemeinde muss sich an GewSt-Messbetrag halten). Hierbei sollen keine umfangreichen Nachweise notwendig sein.</li> <li>• <b>Vollstreckungsmaßnahmen</b> und Säumniszuschläge werden bis 31.12.2020 durch Finanzämter ausgesetzt (sofern die oben genannten Steuern betreffend). Bei Steuerhoheit der Städte/Gemeinden liegt dies im Ermessen der Gemeinde.</li> </ul> <p>Weitere Lösungen für Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen sind im Gespräch (vmtl. Verlängerung Abgabefristen oder Umstellung auf quartalsweise Voranmeldung).</p> <p>Für Abgabe- und Mitwirkungsfristen im Rahmen des Festsetzungsverfahrens sind nach aktuellem Stand (noch) keine Erleichterungen vorgesehen. Nach aktuellem Stand gelten die</p>

		<p>allgemeinen Regelungen im Hinblick auf Verspätungszuschläge fort. Bei drohendem Fristablauf sollte rechtzeitig ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden und ggf. Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt gehalten werden.</p> <p>Eine Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.</p> <p>Auf Länderebene gibt es zum Teil weitergehende Maßnahmen. Die meisten Bundesländer gewähren mittlerweile eine Herabsetzung oder vollständige Erstattung der bereits getätigten Sondervorauszahlungen zur Umsatzsteuer (1/11) auf formlosen Antrag.</p> <p>Auch für andere Steuerarten sind die zuständigen Stellen angehalten den Steuerpflichtigen angemessen entgegen zu kommen (Stundungen, Vollstreckungsaufschub und Anpassung der Vorauszahlungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zollverwaltung (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer)</li> <li>• Bundeszentralamt für Steuern (u.a. Versicherungssteuer)</li> </ul>
<p><b>5.2</b></p>	<p><b>Außenprüfungen</b></p>	<p>Außenprüfungen werden ggf. unterbrochen. In jedem Fall ist mit Verständnis auf längere Bearbeitungsdauern von Anfragen etc. zu rechnen. Anträge auf Fristverlängerungen sollten einfacher gewährt werden.</p>

<p><b>6.</b></p>	<p><b>Maßnahmen im Sozialversicherungsrecht</b></p>	
<p><b>6.1</b></p>	<p><b>Erleichterungen für Unternehmen?</b></p>	<p>Die Möglichkeit der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist <b>grundsätzlich</b> bereits geregelt. Eine Stundung ist möglich, wenn die sofortige Einziehung mit erheblicher Härte für Unternehmen verbunden und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird. An dem letzteren Punkt könnte die Stundung derzeit scheitern aufgrund der grundsätzlichen Existenzgefährdung vieler Unternehmen.</p> <p>Entscheidung über Stundung liegt bei der jeweiligen Krankenkasse als zuständiger Einzugsstelle.</p> <p>Der GKV-Spitzenverband hat in einem Rundschreiben angekündigt, dass zunächst für die Monate März und April 2020 die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag <b>vereinfacht</b> (gegenüber der normalen Regelung) gestundet werden kann. Diese sind dann mit den Beiträgen am Fälligkeitstag im Mai 2020 zu zahlen. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll abgesehen werden.</p> <p>In einem zweiten Rundschreiben vom 25. März 2020 wurde <b>klargestellt</b>, dass (WICHTIG!) <b>Beitragsstundungen erst dann</b> möglich sind, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind! Vorrangig sind KUG, Fördermittel und Kredite!</p> <p>Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den o. g. Zeitraum bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden.</p> <p>Es ist derzeit in Prüfung ob es weitergehende gesetzliche Regelungen zur Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge geben wird (analog zu früheren Maßnahmen bei Flutkatastrophen). Derzeit sind diese noch nicht verabschiedet.</p>

<p><b>6.2</b></p>	<p><b>Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf die sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen?</b></p>	<p>Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund führt seit dem 16. März 2020 Prüfungen bei Arbeitgebern und Steuerberatern vor Ort nicht mehr durch. Soweit Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies im Rahmen der Übersendung oder Übermittlung von Unterlagen und Daten, insbesondere im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.</p>
<p><b>6.3</b></p>	<p><b>Welche Auswirkungen ergeben sich für die Beitragszahlungen zu den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften?</b></p>	<p>Die neun Berufsgenossenschaften haben auf ihren Internetseiten Informationen bereitgestellt, welche Zahlungserleichterungen sie im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlungen gewähren. Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden. (siehe nachstehend). Bei den Berufsgenossenschaften können auch Anträge auf Stundung etc. gestellt werden.</p> <p>Die Berufsgenossenschaften weisen darauf hin, dass die Beitragsbescheide für 2019 vorliegen müssen. Diese werden vmtl. Anfang April versandt.</p>

7.	<b>Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2019</b>	
7.1	<b>Auswirkungen der Corona Krise auf Jahresabschluss Erstellung 2019?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwar sind erste Corona-Infektionen im Dezember 2019 aufgetreten, aber lokal noch auf Asien begrenzt</li> <li>• Ausweitung als globales Ereignis erfolgte erst ab Januar 2020. Daher wertbegründendes Ereignis in 2020 und somit deren Auswirkungen (Rückstellungsbildung, Sonderabschreibungen o.ä.) mit hoher Wahrscheinlichkeit noch nicht in Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen</li> <li>• Ggf. Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona Krise im Anhang unter „Ereignisse nach dem Bilanzstichtag“, sofern für das Unternehmen von „besonderer Bedeutung“; Angabe nicht verpflichtend für kleine Kapitalgesellschaften</li> <li>• Ggf. Berücksichtigung im Lagebericht in den Abschnitten zu Risikobericht und Prognosebericht; Lagebericht nicht verpflichtend für kleine Kapitalgesellschaften</li> </ul>

**Status: 6. April 2020**